

# **Gebührensatzung für die Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 2. Juni 1992, 23. März 1993, 4. Juli 1995, 8. Oktober 1996, 16. September 1997, 29. April 1999, 18. Dezember 2007 und am 12.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. gültigen Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Iserlohn unterhaltenen Übergangsheime zur Unterbringung von Asylbewerbern gemäß § 1 der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn in der jeweils gültigen Fassung haben die Benutzer eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühr umfasst die Entschädigung für die Nutzung der zugewiesenen Wohnfläche und der anteilig genutzten Gemeinschaftsfläche. Die anteilig genutzte Gemeinschaftsfläche ergibt sich aus dem Verhältnis der gesamten Gemeinschaftsfläche zu der gesamten Wohnfläche. Die Gebühr wird in Form einer Einheitsgebühr erhoben. Der Umrechnungsfaktor für die Berechnung der Gemeinschaftsfläche beträgt 1,06.

(3) Neben der Benutzungsgebühr nach § 1 Abs. 1 sind die Verbrauchskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) zu entrichten. Diese werden unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes nach Kopfbzahl auf die Benutzer der Übergangsheime verteilt und mit der Gebühr erhoben.

(4) Des Weiteren ist bei Bedarf eine monatliche Gebühr für den Sicherheitsdienst zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist hierbei die Grundfläche der zugewiesenen Wohnfläche sowie die anteilig genutzte Gemeinschaftsfläche.

(5) Für Personen, die eine Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, wird der Bedarf für Unterkunft, Wasser, Abwasser, Heizung, Strom und ggf. Sicherheitsdienst als Sachleistung erbracht.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

(1) Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind die nachstehend genannten Gebäude. Bei Bedarfsänderungen kann der Bürgermeister durch schriftliche Verfügung die Nutzung eines Objektes als Übergangsheim aufheben oder neu festlegen.

Die Gebührensätze betragen monatlich je Quadratmeter zugewiesener Wohn- und anteiliger Gemeinschaftsfläche 14,35 €/ m<sup>2</sup> für folgende Objekte:

Bleichstraße 9 – 11  
Obere Mühle 44  
Wallstr. 13  
Corunnastr. 3  
Friedrich-Kaiser-Str. 12

Mendener Str. 135

(2) Bei tageweiser Benutzung der Übergangsheime wird die Benutzungsgebühr kalendertäglich berechnet.

### **§ 3 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr ist am 3. Tag nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Iserlohn zu entrichten.

(2) Über die Erhebung der Gebühren erhalten die Benutzer der Übergangsheime bei ihrer Einweisung einen Gebührenbescheid.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte. Die Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften für die Erfüllung der Gebührenpflicht als Gesamtschuldner.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Übergangsheime für Asylbewerber der Stadt Iserlohn vom 02. Juni 1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Dezember 2007 außer Kraft.

Iserlohn, 13. Dezember 2017

Dr. Ahrens  
Bürgermeister